

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	50 (1977)
Heft:	2
 Artikel:	Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1976
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518552

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON JAHR ZU JAHR

Das Militärjahr 1976

I. Allgemeines

1. Die in der ersten Abschlusskonferenz der internationalen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom Sommer 1975 in Helsinki von den Staaten abgegebenen Erklärungen über Frieden und Sicherheit in Europa haben sich nicht in dem Masse verwirklicht, wie damals gehofft wurde. Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der Empfehlungen der Schlussakte lassen weder im militärischen, noch im zwischenmenschlichen und kulturellen Bereich nennenswerte Verbesserungen der Verhältnisse erkennen. Ebenso haben bei den ost-westlichen Abrüstungsgesprächen die Bemühungen um eine Begrenzung der strategischen Waffensysteme (SALT) sowie um einen Truppenabbau (MBFR) keine Fortschritte erzielt. Im Gegenteil hat das Jahr 1976 *im Osten wie im Westen eine bisher nie erlebte Rüstungstätigkeit* erfahren. Der weit über die rein defensiven Bedürfnisse hinausgehende militärische Aufbau der Ostmächte — verbunden mit einem auffallend intensivierten Ausbau des Zivilschutzes in der Sowjetunion — hat auch die NATO-Länder sowie verschiedene Neutrale veranlasst, ihre Verteidigungsanstrengungen zu erhöhen. Innerhalb dieser weltweiten Rüstungstätigkeit muss sich auch die Schweiz bemühen, mit ihren Bemühungen um eine wirkungsvolle Landesverteidigung auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Im abgelaufenen Jahr war unser Land erneut bestrebt, diese Forderungen bestmöglich zu erfüllen — eine Aufgabe, die angesichts der ausserordentlich angespannten Finanzlage des Bundes wachsenden Schwierigkeiten gegenübersteht.

2. Im Jahr 1976 haben sich die Massnahmen des Bundes zur Konjunkturbelebung (Arbeitsbeschaffung) wesentlich auf das *militärische Finanzwesen* ausgewirkt. Neben den dem EMD bereits mit dem ordentlichen Voranschlag für 1976 bewilligten, zusätzlichen Konjunkturkrediten von 171 Mio Franken (Zahlungskredite), haben die eidgenössischen Räte in der Frühjahrssession 1976 als weitere Massnahme zur Bekämpfung der Rezession ein besonderes Arbeitsbeschaffungsprogramm verabschiedet, mit welchem dem EMD weitere Verpflichtungskredite von 419 Mio Franken zugesprochen wurden. Dieser Beschluss ermöglichte es, die Beschaffung des Feuerleitgerätes 75 (Skyguard) — es wird zu 70 % in der Schweiz hergestellt — und verschiedener Positionen des Kriegsmaterialbudgets früher als ursprünglich vorgesehen einzuleiten. Um eine möglichst

grosse Anzahl von Arbeitsplätzen zu erhalten, wurde die Auftragsverteilung regional und branchenmässig möglichst ausgeglichen vorgenommen.

Diese Zusatzkredite haben den ordentlichen Voranschlag 1976 wie folgt ergänzt:

	Laufende Ausgaben Mio Fr.	Rüstungsausgaben Mio Fr.	Total Mio Fr.
Ordentlicher Voranschlag	1 946	815	2 761
Konjunkturzusatz	81	90	171
Arbeitsbeschaffungsprogramm	19	90	109
Total Zahlungskredite 1976	<u>2 046</u>	<u>995</u>	<u>3 041</u>

Das EMD hat somit im Jahr 1976 insgesamt 280 Mio Franken aus Massnahmen zur Bekämpfung der Rezession erhalten. Dazu kommen die Folgezahlungen für die eingegangenen Verpflichtungen in den nächsten Jahren.

Die künftige Gestaltung der Militärfinanzen wird entscheidend von der unerfreulichen Finanzlage des Bundes geprägt. Die in den nächsten Jahren zu erwartenden Defizite des Bundes wirken sich sehr fühlbar auch auf die *militärische Budgetgestaltung* aus. So wurde das schliesslich verabschiedete Militärbudget, das schon verwaltungsintern namhafte Kürzungen erfahren hatte, von den beiden Räten um weitere 52,5 Mio Franken reduziert und beläuft sich nun auf 2,923 Mia Franken. Damit liegt der Voranschlag für 1977 109 Mio Franken (3,9 %) *unter* demjenigen von 1976. Gleichzeitig sank der Anteil der Militärausgaben von den gesamten Bundesausgaben von 19,0 % im Jahr 1976 auf 18,3 % im Jahr 1977.

Die eidgenössische *Volksabstimmung vom Juni 1977 über das Finanzpaket des Bundes* wird darüber entscheiden, mit welchem Finanzrahmen die Armee in den nächsten Jahren rechnen darf.

3. Schon früher und auch umfassender als in andern Verwaltungsbereichen wird im EMD die *Planungstätigkeit* gefördert. Anlässlich der Reorganisation des EMD im Jahr 1966 wurde die schon bisher praktisch angewendete militärische Planung in der Dienstordnung des EMD im einzelnen festgelegt. Die Verantwortung für die militärische Gesamtplanung auf der Stufe Departement trägt der Generalstabschef. Das Ziel dieser Tätigkeit liegt darin, die Entscheide des Vorstehers des Militärdepartements, des Bundesrats und im weitern Sinn auch des Parlaments für den Ausbau und die Erneuerung der Armee vorzubereiten. Die Chefs der Gruppen und Dienstabteilungen im Militärdepartement sind verpflichtet, in ihrem Bereich zu planen. Dies bedeutet, dass die zu treffenden Entscheide systematisch auf ihre Notwendigkeit und ihre Auswirkungen hin untersucht werden.

Insbesondere wurde das Planungsverfahren neu überprüft, wobei die Planungsgrundsätze, die Organisation, die Arbeitsabläufe und das Instrumentarium der Planung neu festgelegt wurden. Dieses neue *Planungskonzept* vom 27. Januar 1976 soll auf das Jahr 1977 in Kraft treten. Neu ist dabei die Einsetzung eines besonderen *Planungsausschusses*. Für die Planung werden drei verschiedene Perioden mit folgenden Planungshorizonten unterschieden

- *langfristige Planung* (10 Jahre)
- *mittelfristige Planung* (5 Jahre)
- *Realisierungsphase* (laufendes und kommendes Jahr).

4. Die Ergebnisse der im Jahr 1976 durchgeföhrten *Aushebung der Stellungspflichtigen* des Jahrgangs 1957 brachten gegenüber früheren Jahren eine erfreuliche Verbesserung. Der Anteil der Diensttauglichen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % auf 86,6 % erhöht (1971 waren es noch 78,4 %). Hilfsdiensttauglich waren 5 % (Vorjahr 6,1 %) und Dienstuntauglich 8,4 % (Vorjahr 9,1 %). Dieser Erfolg ist einerseits der Verfeinerung der Aushebungsmethoden und anderseits einer Verbesserung der Information der Stellungspflichtigen zu verdanken. Weiterhin besteht ein wesentliches Ziel darin, die Unterschiede in der Diensttauglichkeit, die immer noch zwischen den Kantonen bestehen, möglichst zu beseitigen.

5. Ein dunkles Blatt im Geschehen des Jahres 1976 ist die Feststellung der langjährigen *Verratstätigkeit* des gewesenen Chefs der Abteilung für Luftschutz, *Brigadier J. L. Jeanmaire* und seiner Ehefrau zugunsten der Sowjetunion. Dieser üble Straffall ist dem Divisionsgericht 2 zur Aburteilung überwiesen worden. Neben dem rein militärischen Schaden, dessen Ausmass sich nicht mit voller Sicherheit feststellen lässt, sind die nachteiligen Auswirkungen dieses in unserer Geschichte einmaligen Verratsfalls vor allem moralischer Natur. Aber auch die Tatsache, dass sich eine Grossmacht sehr intensiv für unsere militärischen Einrichtungen interessiert, muss uns zu denken geben.

II. *Militärgesetzgebung und Militärverwaltung*

6. Das am 29. September 1976 vom Bundesrat beschlossene *Leitbild der Armee in den achtziger Jahren* («Armee-Leitbild 1980») hat im Jahr 1976 die Zustimmung der beiden Räte gefunden. Dieses Dokument enthält die wesentlichen Zielsetzungen für die Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung der Armee bis in die Mitte der 80er Jahre. Mit seiner Verwirklichung wurde im Jahr 1976 begonnen, wobei als erster Schritt die *Neuorganisation der Versorgungsformationen* bearbeitet wurde. Auf das Jahr 1977 sind rund 30 000 Wehrmänner des Verpflegungs-, Betriebsstoff-, Munitions-, Material- und Feldpostdienstes neu eingeteilt worden. Die nächste Phase (1979) besteht in der organisatorischen und rüstungsmässigen Angleichung der Grenzdivisionen an die Felddivisionen.

7. Die Vorarbeiten für die *Revision der Militärstrafgesetzgebung* (Militärstrafgesetz und Militärstrafgerichtsordnung) konnten so weit gefördert werden, dass die entsprechende Botschaft zu Beginn des Jahres 1977 den eidgenössischen Räten zugeleitet werden kann. Vor allem ging es darum, die im Vernehmlassungsverfahren gemachten Vorschläge auszuwerten.

Im Bereich des *militärischen Disziplinarstrafrechts* ist im Jahr 1976 insofern ein neues Problem aufgetaucht, als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg am 8. Juni in einem Beschwerdefall niederländischer Wehrmänner feststellte, dass scharfe Arreststrafen nur noch dann zulässig seien, wenn sie im Verlauf einer rechtmässigen Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausgesprochen wurden. Da die Schweiz der Europäischen Menschenrechtskonvention vorbehaltlos beigetreten ist, stellt sich für uns die Frage, ob und wie weit unser schweizerisches Militär-Disziplinarstrafrecht der Rechtssprechung des genannten Gerichtshofs angepasst werden muss. Der Bundesrat hat sich in dieser Frage bisher auf den Standpunkt gestellt, dass das Urteil vom 8. Juni die Schweiz nicht direkt betreffe und das schweizerische Recht nicht ausser Kraft setze. Aus diesem Grund soll die Disziplinarstrafgewalt weiterhin in der

gesetzlichen Form gehandhabt werden. Auf weite Sicht gesehen wird es jedoch nötig sein, unser Landesrecht, unter Berücksichtigung unserer besonderen Milizverhältnisse, mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Übereinstimmung zu bringen. In dieser Hinsicht sind — im Zusammenhang mit der Revision des Militärstrafrechts — die nötigen Arbeiten schon seit längerer Zeit an die Hand genommen worden.

8. Weitgehend abgeschlossen wurden auch die Vorarbeiten für das *neue Dienstreglement der Armee*, bei dem es sich um eine von Grund auf neu bearbeitete Vorschrift handelt, die vom Bundesrat erlassen werden soll. Da das Disziplinarstrafrecht einen wesentlichen Teil des neuen Reglements bilden wird, muss dessen Neuordnung innerhalb des revidierten Militärstrafrechts abgewartet werden, bevor es in das neue Dienstreglement aufgenommen werden kann.

So lange Militärstrafrecht und Dienstreglement nicht revidiert sind, bleiben die Arbeiten für einen *Militär-Ombudsmann* eingestellt.

9. Die Arbeiten für die Schaffung der Rechtsgrundlagen für einen *zivilen Ersatzdienst für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen* fanden ihren verwaltungsinternen Abschluss mit der Botschaft des Bundesrats vom 21. Juni 1976 über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes (Münchensteiner Initiative). Darin wurde beantragt, es sei Volk und Ständen eine Ergänzung von Art. 18 der Bundesverfassung mit folgendem Absatz 5 zum Entscheid zu unterbreiten:

«Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.»

Obschon der Auftrag des Bundesrats lediglich in der Vorbereitung einer Ergänzung der Bundesverfassung besteht, konnte sich die Botschaft nicht auf die Vorlage und Begründung eines neuen Verfassungstextes beschränken, um so mehr, als die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung die Regelung der Einzelheiten des Ersatzdienstes der künftigen Ausführungsgesetzgebung überlässt. Aus diesem Grund wurden in der Botschaft die Leitgedanken eines gestützt auf die neue Verfassungsgrundlage zu schaffenden Ersatzdienstes umschrieben. Es wurden darin insbesondere die Kriterien und das Verfahren für die Zulassung zu diesem Dienst dargestellt. Gleichzeitig wurden in der Form einer rechtlich unverbindlichen «Skizze» Organisation, Tätigkeit und wegleitende Prinzipien einer künftigen Ersatzdienstordnung umrissen.

Die beiden Räte, welche im Berichtsjahr die Vorlage behandelten, konnten sich nicht auf einen gleich lautenden Verfassungstext einigen. Es wird deshalb im nächsten Jahr nötig sein, die Differenz zu bereinigen.

Die Zahl der militärgerichtlichen *Verurteilungen von Dienstverweigerern* erfuhr im Jahr 1976 eine weitere erhebliche Abnahme. Verurteilt wurden insgesamt 367 Wehrpflichtige (1975: 520).

10. Über die *Reorganisation der Dienststelle Heer und Haus* wurde eine eingehende Expertise durchgeführt, deren Ergebnisse noch nicht verwirklicht werden konnten. Nach dem Ausscheiden des bisherigen Chefs von Heer und Haus ging die Leitung dieses Dienstes vorübergehend an den Chef der Abteilung für Adjutantur über, der von drei Milizoffizieren assistiert wird.

11. Auf Grund von Vorschlägen einer Expertenkommission für *Fragen des Frauenhilfsdienstes* (FHD) ist für den FHD eine Neuorganisation ausgearbeitet worden, die auf den 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der langjährigen Chef FHD, Andrée Weitzel, und ihrem Ersatz durch Johanna Hurni, soll die FHD-Leitung inskünftig im reinen Milizverhältnis geführt werden. Die neue Chef FHD wird sich den eigentlichen Kommandoaufgaben annehmen, während die administrativen Aufgaben von der Verwaltungsstelle der Dienststelle FHD betreut werden. — Eine Reihe weiterer Neuerungen innerhalb der FHD sollen im Jahr 1977 verwirklicht werden.

12. Mit einem Beschluss vom 1. September 1976 hat der Bundesrat die Vorbereitung des *koordinierten Sanitätsdienstes* neu geregelt. Dieser Beschluss trägt den in den letzten Jahren eingetretenen organisatorischen Änderungen Rechnung; er regelt die Zusammenarbeit aller zivilen und militärischen Stellen zur Erfüllung der Massnahmen eines umfassenden Sanitätsdienstes. — In Fachkursen «Sanitätsdienst» sind die Aufgaben des koordinierten Sanitätsdienstes von den beteiligten Stellen praktisch geübt worden.

13. Mit einem Bunderatsbeschluss vom 3. November 1976 über die *Verwaltung der schweizerischen Armee* wurden verschiedene Neuerungen im Verwaltungswesen getroffen. So hat die Verminderung der Zahl der Kommissariatsoffiziere in den grossen Verbänden eine Neuordnung der ausserdienstlichen Kassenrevisionen nötig gemacht. So dann wird Offizieren, die in Militärkantinen verpflegt werden, künftig keine Entschädigung mehr ausgerichtet; vielmehr vergütet der Rechnungsführer dem Kantinier die effektiv eingenommene Mahlzeit. Ferner gelten neu die Bestimmungen für Unterkunft der Truppe in Hütten des Alpenclubs, des Skiverbandes usw., nun auch für abgelegene Ferienhäuser anderer Vereinigungen, da solche Bauten immer häufiger als Kantonmente benutzt werden. Im weitern zwang die Anfang 1976 in Kraft getretene Unterstellung des Munitionswesens unter das Oberkriegskommissariat zur Anpassung der betreffenden Vorschriften, und schliesslich wurde die Zusammenlegung des Verfahrens angeordnet, wenn mehrere Dienstabteilungen Forderungen aus ein- und demselben Schadenereignis gegen einen Wehrmann erheben.

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne wurde auf den 1. Januar 1976 die militärische Mundportionsvergütung um 50 Rappen erhöht. Dementsprechend hat das Oberkriegskommissariat den Pensionspreis für die Offiziersverpflegung von Fr. 18.— auf Fr. 18.50 und den Preis für die Pensionsverpflegung der Unteroffiziere und Soldaten von Fr. 15.— auf Fr. 15.50 gehoben.

Eine Anpassung erfuhren auch die Entschädigungen, die der Bund den Kantonen für den Vollzug militärgerichtlich ausgesprochener Freiheitsstrafen sowie für Sicherheits- und Untersuchungshaft ausrichtet. In Anstalten werden Fr. 15.— und in Bezirks- und Polizeigefängnissen Fr. 10.— vergütet (Verordnung des EMD vom 22. November 1976).

Schliesslich hat der Bundesrat mit Beschluss vom 11. August 1976 die bisherigen *Requisitionsentschädigungen* und Höchstschatzungssummen der Teuerung angepasst. Betroffen wurden die Höchstschatzungssummen für requirierte Personenwagen, die Entschädigungen für die Verwendung von nicht eingeschätzten Requisitionsmotorfahrzeugen, und die Höchstschatzungssummen für Pferde und Maultiere sowie für Diensthunde und Brieftauben.

14. Eine Verordnung des Bundesrats vom 18. August 1976 über das *militärische Kontrollwesen* brachte verschiedene Neuerungen in der militärischen Kontrollführung, die insbesondere wegen der letzten Revision der Militärorganisation notwendig wurden. Neu ist die Regelung, wonach die Auslandschweizer, denen kein Dienstbüchlein abgegeben werden muss, anstelle der Matrikelkarte mit Einlageblatt neu eine sogenannte Erfassungskarte erhalten.

III. Militärische Ausbildung

15. Aus allen Schulen und Kursen der Armee wird übereinstimmend berichtet, dass sich die militärische Ausbildungsarbeit in einem *erfreulichen Klima* abwickelte und dass die weit überwiegende Mehrheit der Wehrmänner ihre Dienstpflicht mit wachsender Einsicht und Interesse erfüllen. Wo unentwegte Wehrgegner es für notwendig halten, weiterhin mit Aktionen verschiedener Art gegen die Armee und ihre Tätigkeit agitieren zu müssen, finden sie bei der Truppe keine nennenswerte Resonanz. — Auffallend gross ist die Zahl junger Wehrmänner, die sich freiwillig zur *Weiterausbildung* und zur Leistung der damit verbundenen, vermehrten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

16. Mit einer Revision vom 24. November 1976 wurden die Vorschriften über die *Ausbildungsdienste für Offiziere*, über die *Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier* sowie über die *Instruktionsdienste für Angehörige des Hilfsdienstes* den letzten Revisionen der Truppenordnung und veränderten Ausbildungsbedürfnissen angepasst. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1977 in Kraft und bringen vor allem folgende Neuerungen:

Die Neugestaltung der Versorgungsformationen sowie die Umwandlung und Umbenennung von Truppengattungen und Dienstzweigen (Materialtruppen, Transporttruppen, Feldpostdienst) bedingen die Anpassung bisheriger Bezeichnungen und die Neuordnung des Ausbildungsganges verschiedener Offiziersfunktionen. Ebenso macht die Neugestaltung der Heereinheits- und Brigadestäbe eine Anpassung des Teilnehmerkreises verschiedener Offizierskurse nötig. Neue Ausbildungsdienste haben zu bestehen die Werkoffiziere der Flugplatzstabskompanien und die Reparatuuroffiziere der Flugplatzabteilungen (sechstägige Technische Kurse) sowie die Militärärzte (Militärmedizinische Kurse I und II von vier bis sechs Tagen). Die Kurse für Gesamtverteidigung, zu denen auch Angehörige der Armee einberufen werden können, sind nun auch als obligatorische Dienstleistungen rechtlich verankert worden. Neu geregelt wurde schliesslich die Kaderausbildung des Seilbahn-Hilfsdienstes.

17. Mit einer Verordnung vom 14. Mai 1976 über die *Spezialistenausbildung von Soldaten und Unteroffizieren* wurde die Anrechnung der in besondern technischen Diensten geleisteten Spezialistenausbildung auf die Wiederholungskurspflicht geregelt. Als Spezialisten gelten die Lawinenspezialisten der Gebirgsformationen sowie die Spezialisten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, der Genietruppen, der Sanitätstruppen, der Veterinärtruppen, der Versorgung, der Luftschutztruppen, der Materialtruppen sowie des AC-Schutzdienstes. Die besondern technischen Ansprüche, welche diese Spezialisten erfüllen müssen, machen es nötig, dass sie neben ihrer normalen Truppenausbildung technische Fachkurse durchlaufen, die im wesentlichen als Erfüllung der gesetzlichen Dienstleistungen anerkannt werden.

18. Mit einer Verordnung vom 8. September 1976 hat der Bundesrat die Rechtsgrundlagen für zusätzliche Dienstleistungen der Kommandanten und zugeteilten Hauptleute der auf die *Panzerhaubitze 66 / 74 umzuschulenden Artillerieabteilungen* geschaffen.

19. Die vor allem in den Rekrutenschulen, aber auch in den Einheiten der Armee geschaffenen *Hilfsorganisationen für die Stellensuche arbeitsloser Wehrmänner* haben sich erneut als wertvolle und nützliche Einrichtungen erwiesen. Bei allen Kommandos der Rekrutenschulen wurde eine Verbindungsstelle für soziale Fragen geschaffen, welche in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge den stellenlosen Wehrmännern bei der Suche eines Arbeitsplatzes beisteht. Damit wurden Einzelaktionen von Kommandanten und Truppenangehörigen zur Arbeitsvermittlung wirkungsvoll ergänzt. Auch mit der Einführung eines dritten grossen Urlaubs in den Rekrutenschulen, von dem ein voller Tag auf einen Arbeitstag fallen muss, soll die Stellensuche der im Militärdienst stehenden Arbeitnehmer erleichtert werden. Wesentliche Hilfen werden in Fällen von Arbeitslosigkeit schliesslich auch von der Zentralstelle für Soldatenfürsorge geleistet.

20. Im Bereich des *ausserdienstlichen Schiesswesens* ist — neben andern Neuerungen — insbesondere auf eine vom EMD am 29. November 1976 verfügte *Änderung der Schiessordnung* hinzuweisen. Nach der neuen Ordnung wird u. a. die leihweise Abgabe von Schiesswaffen (Karabiner, Sturmgewehr, Pistole) in Zukunft eingeschränkt. Insbesondere erhalten nur noch jene Schützen eine solche Waffe, die regelmässig die Bundesübungen schiessen. Anerkannte Vereine, welche die obligatorischen Schiessübungen durchführen, erhalten neu einen Grundbeitrag von Fr. 100.—. Gleichzeitig erhöht wurden die Bundesbeiträge für Jungschützenkurse auf Fr. 50.— und für deren Teilnehmer auf Fr. 15.—.

Auf das Jahr 1977 wurden die Preise für Festmunition leicht erhöht. Angesichts der gestiegenen Produktionskosten wird die Gewehrpatrone neu 46 (bisher 44) und die Pistolen- oder Revolverpatrone 37 (bisher 36) Rappen kosten. Die Preise für die verbilligte Übungsmunition bleiben unverändert.

Die Frage der Überlassung einer Schusswaffe an die aus der Wehrpflicht ausscheidenden Wehrmänner, die im Jahr 1976 auch den Nationalrat beschäftigt hat, wurde noch nicht entschieden. Da der Vorrat an Karabinern Modell 1931, die bisher bei der Entlassung aus der Wehrpflicht abgegeben wurden, in einigen Jahren aufgebraucht sein wird, muss eine neue Lösung gefunden werden.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass mit der auf Jahresende 1976 erfolgten Entlassung des Jahrgangs 1926 aus der Wehrpflicht, die ersten grösseren Bestände an *Sturmgewehren* zurückgegeben wurden. (Die Sturmgewehre gehen nicht ins Eigentum des Entlassenen über.)

21. Die in den schweizerischen Milizverhältnissen immer etwas heikle Frage des *Tragens der Uniform ausser Dienst* wurde vom EMD mit einer Verordnung vom 2. August 1976 neu geordnet. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass das Tragen der Uniform und die Verwendung von Abzeichen und Feldzeichen der Armee bei zivilen Veranstaltungen bewilligungspflichtig sind. Für die Erteilung von Bewilligungen sind zuständig: das Eidgenössische Militärdepartement für gesamtschweizerische Veranstaltungen sowie

für Film- und Reklameaufnahmen, die kantonalen Militärbehörden für Theatervorstellungen, Umzüge u. a. auf ihrem Kantonsgebiet und die Kriegsmaterialverwaltung für die Verwendung eidgenössischer Abzeichen und Feldzeichen.

22. Die mit einer parlamentarischen Motion aus dem Jahr 1966 verlangte regelmässige Berichterstattung über den *Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee* hat der Bundesrat mit einem Bericht vom 1. September 1976 erfüllt. Dieser dritte derartige Bericht, der die letzten 5 Jahre umfasst, erteilt umfassende Auskunft über die seit dem Jahr 1971 erzielten Ergebnisse im Bereich der militärischen Bauten, Landerwerbe und Vertragsabschlüsse. Er orientiert zudem über die Auswirkungen des Armeeleitbildes 80 auf die Waffen- und Schiessplätze sowie über die Ausbaubedürfnisse in den nächsten 10 Jahren.

23. Erneut wurde die Armee im Jahr 1976 in verschiedensten Formen zu *Hilfeleistungen an die Zivilbevölkerung* eingesetzt. Neben Einsätzen zur Behebung von Unwetterschäden und zur Brandbekämpfung ist vor allem auf die grossangelegte «Operation ACQUA» hinzuweisen, die vom 1. bis zum 28. Juli lief und deren Aufgabe darin bestand, die Bemühungen der Armee und ziviler Stellen im Kampf gegen die Trockenheit zu koordinieren. Diese militärische Grossoperation gegen die Auswirkungen der Dürre hat sich als wohlgelungene und zweifellos sehr willkommene Hilfeleistung der Armee erwiesen.

Die aus dem Jahr 1955 stammenden Weisungen des EMD betreffend den *Einsatz von Truppen und Militärpersonen zu nichtmilitärischen Aufgaben* wurden durch zwei Verordnungen vom 20. September 1976 ersetzt, von denen die eine den Einsatz militärischer Mittel für zivile Aufgaben und ausserdienstliche Veranstaltungen, und die andere den Einsatz von militärischen Mitteln für die Katastrophenhilfe im Inland regelt.

IV. Materielle Probleme der Armee

24. Einen für die materielle Rüstung der Armee sehr bedeutungsvollen Entscheid haben die eidgenössischen Räte mit ihrer Zustimmung zur *Beschaffung von 72 Kampfflugzeugen des Typs «Tiger»* im Gesamtkostenbetrag von 1170 Mio Franken getroffen. Die Endmontage dieser Flugzeuge soll in der Schweiz erfolgen. Damit ist der Entscheid des Bundesrats vom 9. September 1972, mit welchem auf die Beschaffung des amerikanischen Kampfflugzeugs «Corsair» verzichtet wurde, korrigiert worden.

Der wichtigste der am 30. März 1976 unterzeichneten Beschaffungsverträge besteht aus einer von der amerikanischen Regierung anfangs 1976 vorgelegten Offerte, welche mit der schweizerischen Unterzeichnung Rechtskraft erlangt hat. Der amerikanischen Lieferung liegt eine Vereinbarung vom Sommer 1975 zugrunde, nach welcher unserer Industrie im Zusammenhang mit der Flugzeugbeschaffung Möglichkeiten zu Kompensationsgeschäften mit den USA gewährt werden. Diese Kompensationen können 100 % und sollen mindestens 30 % des Wertes des aus USA zu beziehenden Beschaffungsumfangs erreichen und sich über einen Zeitraum von acht Jahren erstrecken.

Der bisherige Zahlungsbedarf für das neue Kampfflugzeug wurde mit Hilfe der Nationalbank sichergestellt, die in den USA kursgünstige Dollars kaufen konnte. Damit konnte vermieden werden, dass andere, dringende Rüstungsvorhaben zurückgestellt werden mussten.

25. Wie bereits dargelegt, haben die eidgenössischen Räte in der Frühjahrssession 1976 im Rahmen eines Arbeitsbeschaffungsprogramms — neben verschiedenen kleineren Materialbeschaffungen — auch der Beschaffung von 45 *Feuerleitgeräten 76 (Skyguard)* zugestimmt und dafür Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 310 Mio Franken bewilligt. Dieser Beschluss ermöglicht einen notwendigen Ausbau unserer Mittelkaliber-Fliegerabwehr.

26. Mit dem Rüstungsprogramm 1976 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Auftrag gestellt, der *Beschaffung von Raketenrohren 75* (Projekt NORA) mit Zubehör und Munition im Gesamtbetrag von 129 Mio Franken zuzustimmen. Im Botschaftstext wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Interesse einer möglichsten Beschleunigung der dringend notwendigen Verstärkung unserer Panzerabwehr auf Kompagniestufe mit dem Antrag nicht zugewartet worden sei, bis die Erprobungsarbeiten abgeschlossen waren. Leider zeigten die Truppenversuche vom Frühjahr 1976 technische Mängel am Waffensystem, die den Bundesrat veranlassten, den eidgenössischen Räten die vorläufige Aussetzung der Behandlung des Rüstungsprogramms 1976 zu beantragen. Gleichzeitig wurden innerhalb des EMD Massnahmen getroffen, um einerseits die Mängel am Projekt NORA so rasch wie möglich zu beheben und anderseits Alternativlösungen für den Ausbau der infanteristischen Panzerabwehr vorzubereiten.

Bis zum November 1976 war es zwar gelungen, die Hauptmängel des Projekts NORA und seiner Munition teilweise zu beheben. Dadurch wurden jedoch wesentliche Konstruktionsänderungen notwendig, die ihrerseits neue Risiken mit sich brachten. Angeichts dieser Sachlage reichte die bis zur Beschaffungsreife noch zur Verfügung stehende Zeit nicht aus. Das Eidgenössische Militärdepartement und der Bundesrat gelangten deshalb zum Schluss, dass das Projekt NORA abgebrochen werden müsse. Die eidgenössischen Räte haben in der Folge das Geschäft als gegenstandslos abgeschrieben.

Angesichts der Notwendigkeit der Verstärkung unserer infanteristischen Panzerabwehr hat sich das EMD ungesäumt um die Verwirklichung geeigneter Ersatzlösungen bemüht.

27. Im November 1976 fand in Grossbritannien ein *Schiessen mit der Fliegerabwehrlenkwaffe vom Typ Bloodhound statt*, bei welchem drei Lenkwaffen aus den schweizerischen Beständen abgefeuert wurden. Durchgeführt wurde das Schiessen in enger Zusammenarbeit zwischen Fachleuten des Militärdepartements und dem englischen Ministry of Defence, dem Royal Aircraft Establishment und der Royal Air Force. Die Ziele konnten im elektronischen Störklima sowohl im Unter- als auch im Überschallbereich auf Distanzen von mehreren Dutzend Kilometern erfolgreich bekämpft werden. Das Schiessen zeigte die Funktionstüchtigkeit unseres von der Abteilung der Militärflugplätze unterhaltenen und von der Miliztruppe bedienten Waffensystems.

28. In der Form einer Botschaft vom 11. Februar 1976 über *militärische Bauten und Landerwerbe* unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten die *Baubotschaft 1976*. Mit dieser wurde um Kredite von insgesamt 429,49 Mio Franken für militärische Bauten und Landerwerbe sowie Zusatzkredite zu früher beschlossenen Objektkrediten nachgesucht. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Kredite für militärische Bauten und Einrichtungen (391,74 Mio), einen Gesamtkredit für Landerwerbe (12 Mio) und Zusatzkredite zu früher beschlossenen Objektkrediten (25,75 Mio). Die Bauprojekte

wurden unter Berücksichtigung konjunkturpolitischer Gesichtspunkte nach Dringlichkeit und nach dem Stand der technischen Vorbereitungen ausgewählt. Ihre Verwirklichung und somit auch die Zahlungen werden sich über eine Zeitspanne von mehreren Jahren erstrecken.

Die eidgenössischen Räte haben der Baubotschaft 1976 zugestimmt.

29. Nach eingehenden Vorarbeiten hat das EMD mit einer Verfügung vom 15. Oktober 1976 den *Unterhalt des Kriegsmaterials* neu geordnet. Mit der neuen Unterhaltskonzeption soll einerseits die Bereitschaft des Kriegsmaterials erhöht werden, während anderseits die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltsmassnahmen durch Beschleunigung und Rationalisierung der getroffenen Arbeiten gesteigert werden soll. Auf diese Weise soll auch erreicht werden, dass die laufenden Ausgaben, im Verhältnis zu den Rüstungsausgaben, möglichst gesenkt werden.

30. Im Bestreben, trotz des sinkenden Bestandes an militärdiensttauglichen Inlandspferden, die von der Armee in einem aktiven Dienst benötigten Requisitionspferde verfügbar zu machen, haben die eidgenössischen Räte mit einem Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 über die Erhaltung des *Landesbestandes an diensttauglichen Trainpferden und Maultieren* an der Gewährung von Prämien an die Pferdehalter festgehalten. Die jährliche Halteprämie wurde auf der bisherigen Höhe von 500 Franken für jedes diensttaugliche Trainpferd oder Maultier belassen; dabei sind bereits die dreijährigen Tiere prämienberechtigt.

31. Die in einem künftigen Konflikt bestehende *Bedrohung mit AC-Waffen* machte Massnahmen zur Erhöhung der Überlebenschance des Einzelkämpfers nötig. Vom Juli 1976 hinweg wird deshalb in den Rekrutenschulen, und im Jahr 1977 den Feldtruppen, folgendes Schutzmaterial abgegeben:

- ABC Schutzmaske — als leihweise persönliche Ausrüstung — zum Schutz der Atemwege vor gasförmigen Kampfstoffen und radioaktivem Staub,
- ABC Schutzüberwurf und -handschuhe zum Schutz vor flüssigen Kampfstoffen und radioaktivem Staub,
- Nachweispapier für flüssige Kampfstoffe,
- Pulver für die Zerstörung von flüssigem Kampfstoff auf Haut, Kleidern und Material (Entgiftungspulver),
- Atropinspritzen gegen die Auswirkungen von Nervengift,
- Tabletten zur Desinfektion und Entchlorung von Wasser.

Somit gibt die Armee zum erstenmal den Wehrmännern Schutzmasken und Filter — in gleicher Weise wie die persönliche Waffe und die Taschenmunition — mit nach Hause.

V. Mutationen auf Jahresende

32. Der *Übertritt in eine andere Heeresklasse* erfolgt auf den 1. Januar 1977 wie folgt:
– in die *Landwehr*: die im Jahr 1944 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten,
– in den *Landsturm*: die im Jahr 1934 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten.

Der Übertritt der Hauptleute richtet sich nach dem Bedarf; bei den Subalternoffizieren erfolgt er in der Regel nach dem Jahrgang.

Diese Übertritte in die «ältern» Heeresklassen der Landwehr und des Landsturms haben zur Folge, dass die Bestände dieser beiden Altersstufen relativ stark anwachsen, während umgekehrt der Auszug zahlenmäßig immer schwächer wird. Diese Entwicklung hat ihre Ursachen darin, dass der junge Nachwuchs für den Auszug infolge des Geburtenrückgangs — trotz der verbesserten Rekrutierungsergebnisse — immer mehr absinkt, während die Angehörigen der geburtenstarken Jahrgänge heute in die «ältern» Heeresklassen überreten. Aus diesem Grund werden die beiden ältern Heeresklassen im Jahr 1977 bestandesmäßig stärker sein, als der Auszug. Auf weitere Sicht gesehen wird der Rückgang des Nachwuchses an jungen Wehrmännern die Armee vor ernste Probleme stellen.

33. *Aus der Wehrpflicht entlassen* wurden auf Ende des Jahres 1976:

- die im Jahr 1926 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten,
- die im Jahr 1921 geborenen Hauptleute und Subalternoffiziere,
- die im Jahr 1911 geborenen Stabsoffiziere,
- die bisher über die normale Altersgrenze in der Wehrpflicht verbliebenen Wehrpflichtigen auf Gesuch sowie aus Bedarfs- oder Altersgründen.

Kurz



Humor in Uniform

«Etwas im argen liegt sie schon, unsere Panzerabwehr für mittlere Reichweiten!»

(aus Schweizer Soldat 8/76)